



Universität
Zürich^{UZH}

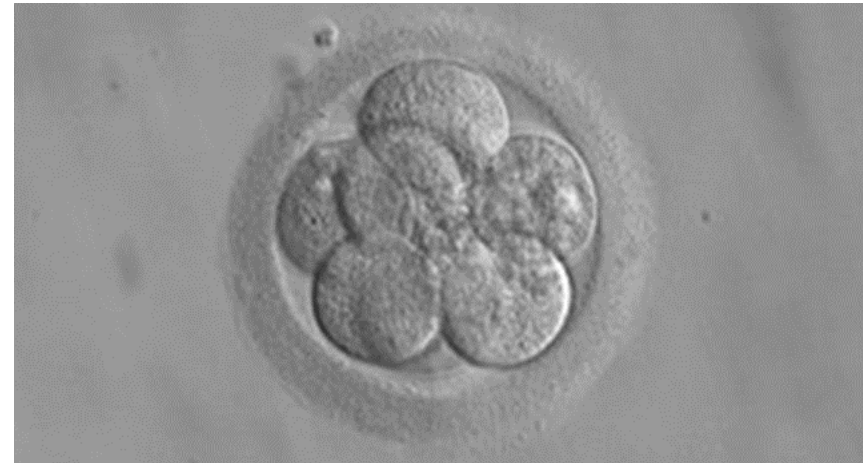
Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

BT – Battle

Doppelmord?

Eine Schwangere wird auf offener Strasse getötet. Das kann nie ein Doppelmord sein. Stimmt das?



Britannica

[Bundesgerichtsurteil 6P.2/2004](#)

Tötung auf Verlangen?

Hätte sich Meiwes in der Schweiz der Tötung auf Verlangen (Art. 114) strafbar gemacht?



Bernd Jürgen Brandes (†) Armin Meiwes

Tötung auf Verlangen?

Weshalb ist es strafbar, einen Menschen, der unbedingt sterben will, aktiv zu töten?



Generalmajor Wingate (1903-1944)

Enkel A

A schüttet seiner 85-jährigen, urteilsfähigen und sterbewilligen Grossmutter heimlich eine tödliche Dosis Natriumpentobarbital in den Morgenkaffee. Die Grossmutter trinkt den Kaffee nichtsahnend und stirbt. Strafbarkeit von A?



[Handelszeitung \(Keystone\)](#)

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Weshalb kann man die selbstsüchtige Verleitung und Beihilfe zu einem Suizid nicht über die allgemeinen Regeln der strafrechtlichen Zurechnung bestrafen?

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

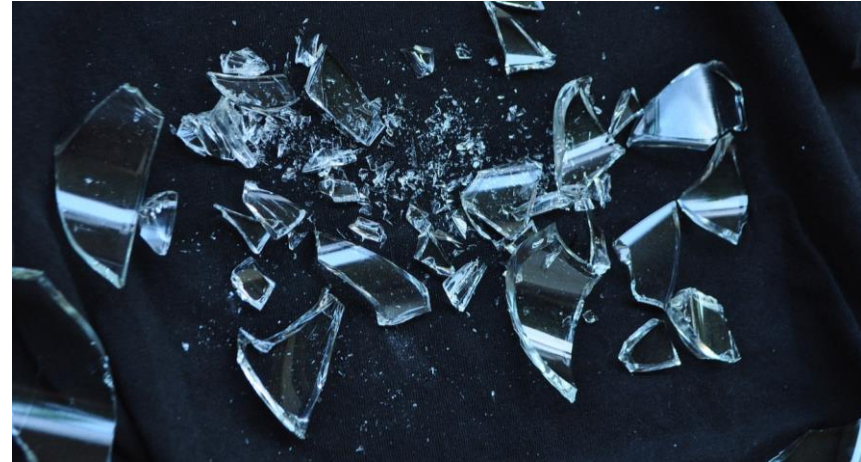
Vorsatz Taterfolg

Beweggrund

2. Rechtswidrigkeit/Schuld

Ehestreit

Die Ehefrau A verletzt ihren Ehemann B mit Scherben eines zerbrochenen Glas am Arm. Ehemann erleidet eine tiefe Schnittwunde. Braucht es einen Strafantrag?

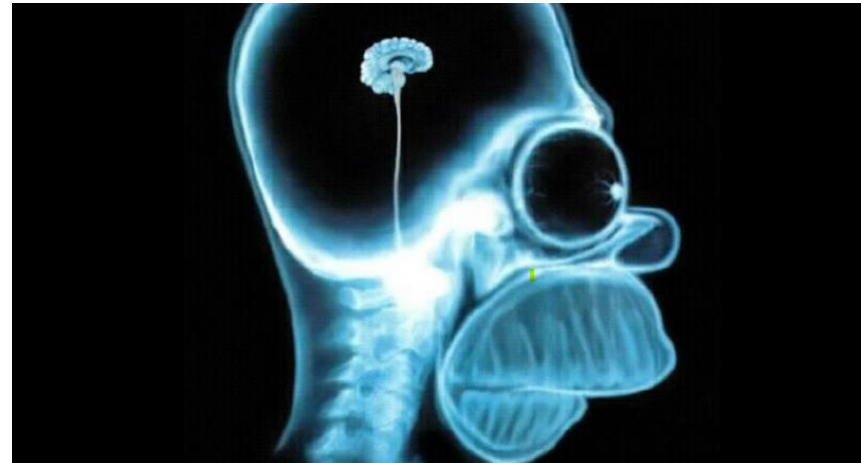


[Pixabay](#)

Hirntod

Einen Hirntoten zu erschliessen, ist:

- A. Mord
- B. Totschlag
- C. Tötung
- D. ...



[FOX](#)

Verfehlte Ohrfeige

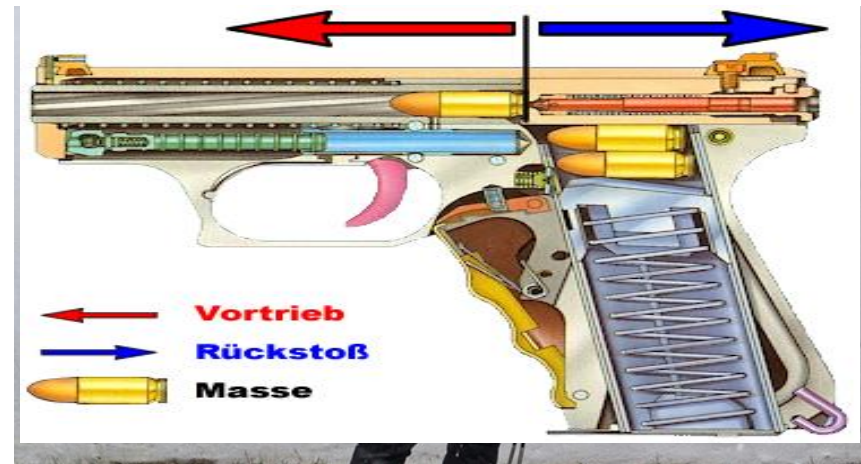
Hätte sich Will Smith strafbar gemacht,
wenn er Chris Rock nicht getroffen hätte?



[Bryan Snyder/Reuters](#)

Art. 129 - Gefährdung des Lebens

Ab welchem Zeitpunkt stellt eine Pistole eine unmittelbare Lebensgefahr dar?



[wikipedia](#)

Gefährdung des Lebens / Lebensgefährliche Körperverletzung

Welcher Straftatbestand erfüllt Tony Soprano, wenn er Gloria Trillo in lebensgefährlicher Weise würgt, anschliessend aber wieder los lässt?



[Youtube](#)



Geldregen

- 11.05.2024: CHF 24'000 werden mit einer Drohne über der Chinawiese/ZH abgeworfen
- Aktion wurde auf Tiktok angekündigt
- Geldregen war Werbeaktion für das Vitamingetränk «Vyte»
- 12-jähriger Junge «schwer verletzt».



[Tagesanzeiger](#)

Altkleidersammlung

Ein Schnäppchenjäger durchstöbert Kleidersäcke, die in einem Villenquartier auf dem Trottoir zur Abholung bereitgestellt wurden und entnimmt ihnen eine wertvolle Lederjacke.





La Polveriera

- Mai 2003 Tessiner Kantonspolizei
Operation «Indoor»
- 1500 kg (ca. 40 m³) getrockneten
Rauschhanfs beschlagnahmt
- Eingeschlossen im Militärdepot
Arbedo («la Polveriera»)



[Wikipedia](#)



La Polveriera

- Bande besorgt sich Trennscheibe, Brechstange, Schraubenzieher, Schweissbrenner
- In der dritten Einbruchsnacht gelingt der Zugang
- Hanf versteckt in Stollen in Gordola/Verzasca Tal – BGE 132 IV 5



[Wikipedia](#)



La Polveriera

- Begeht einen Diebstahl, wer 40 Kubikmeter Hanf stiehlt?



[Wikipedia](#)

Gratis

Frage: Beim Entrümpeln haben wir ein paar Plüschtiere gefunden, die wir nicht mehr brauchen. Ist es legal, diese mit dem Verweis «Gratis zum Mitnehmen» an die Strasse zu stellen? beobachter.ch



ZuriToday

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137 – 141 , 141^{bis}, 144, 146 – 148,
156, 158, 160, 172^{ter}, 305^{bis})

I. Einführung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Unrechtmässige Aneignung	Art. 137
Veruntreuung	Art. 138
Diebstahl	Art. 139
Raub	Art. 140
Sachentziehung	Art. 141
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	Art. 141 ^{bis}
Unrechtmässige Entziehung von Energie	Art. 142
Unbefugte Datenbeschaffung	Art. 143
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	Art. 143 ^{bis}
Sachbeschädigung	Art. 144
Datenbeschädigung	Art. 144 ^{bis}
Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen	Art. 145
Betrug	Art. 146
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	Art. 147
Check- und Kreditkartenmissbrauch	Art. 148
Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe	Art. 148 ^a
Zechprellerei	Art. 149
Erschleichen einer Leistung	Art. 150
Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote	Art. 150 ^{bis}
Arglistige Vermögensschädigung	Art. 151
Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe	Art. 152
Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden	Art. 153
Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind	Art. 154
Warenfälschung	Art. 155
Erpressung	Art. 156
Wucher	Art. 157
Ungetreue Geschäftsbesorgung	Art. 158
Missbrauch von Lohnabzügen	Art. 159
Hehlerei	Art. 160
<i>Aufgehoben</i>	Art. 161–161 ^{bis}

Delikte gegen Eigentum

Computerdelikte

Delikte gegen Vermögen

2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsheimnisses	Art. 162
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen.	
Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug	Art. 163
Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung	Art. 164
Misswirtschaft	Art. 165
Unterlassung der Buchführung	Art. 166
Bevorzugung eines Gläubigers	Art. 167
Bestechung bei Zwangsvollstreckung	Art. 168
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	Art. 169
Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages	Art. 170
Gerichtlicher Nachlassvertrag	Art. 171
<i>Aufgehoben</i>	Art. 171 ^{bis}
4. Allgemeine Bestimmungen.	
<i>Aufgehoben</i>	Art. 172 und 172 ^{bis}
Geringfügige Vermögensdelikte	Art. 172 ^{ter}

Zwangsvollstreckungsdelikte

Prüfungsstoff

- Konkurrenzen
- Tötung (Art. 111, 112, 113, 114, 115, 117 StGB)
- Körperverletzung (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)
- Gefährdung (Art. 128, 129, 133, 134 StGB)
- Vermögen (Art. 137, 138, 139, 140, 141, 141^{bis}, 144, 146, 147, 148, 156, ~~157~~, 158, 160, 172^{ter})
- Geldwäscherei 305^{bis} StGB)
- Ehre (Art. 173, 174, 175, 176, 177 StGB)
- Freiheit (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186 StGB)
- Sexuelle Integrität (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200 StGB)
- Urkunden (Art. 251, 252, 253, 254 StGB)
- Öffentlicher Friede (Art. 260, 261^{bis} StGB)

Vermögen

[Art. 251 ff.](#) – Urkundendelikte 251 ff.

[Art. 256](#) – Grenzverrückung

[Art. 273](#) – Wirts. Nachrichtendienst

[Art. 305^{bis}](#) – Geldwäscherei

[Art. 314](#) – Ungetreue Amtsführung

etc.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Vermögen

Urheberrechtsgesetz

Markenschutzgesetz

Designgesetz

Patentgesetz



suisa.ch

Vermögen

[Art. 154 FinfraG](#) – Insiderinformationen

[Art. 155 FinfraG](#) – Kursmanipulation



Vermögen

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Kollektivanlagengesetz

Bankengesetz

Finanzinstitutsgesetz

Geldwäschereigesetz



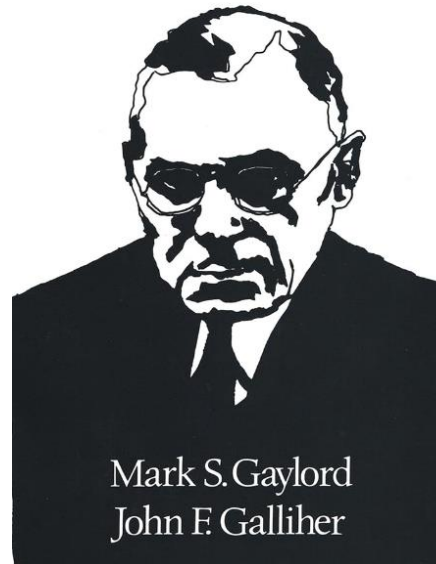
finma.ch

White Collar Crime

«[A] crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation.»

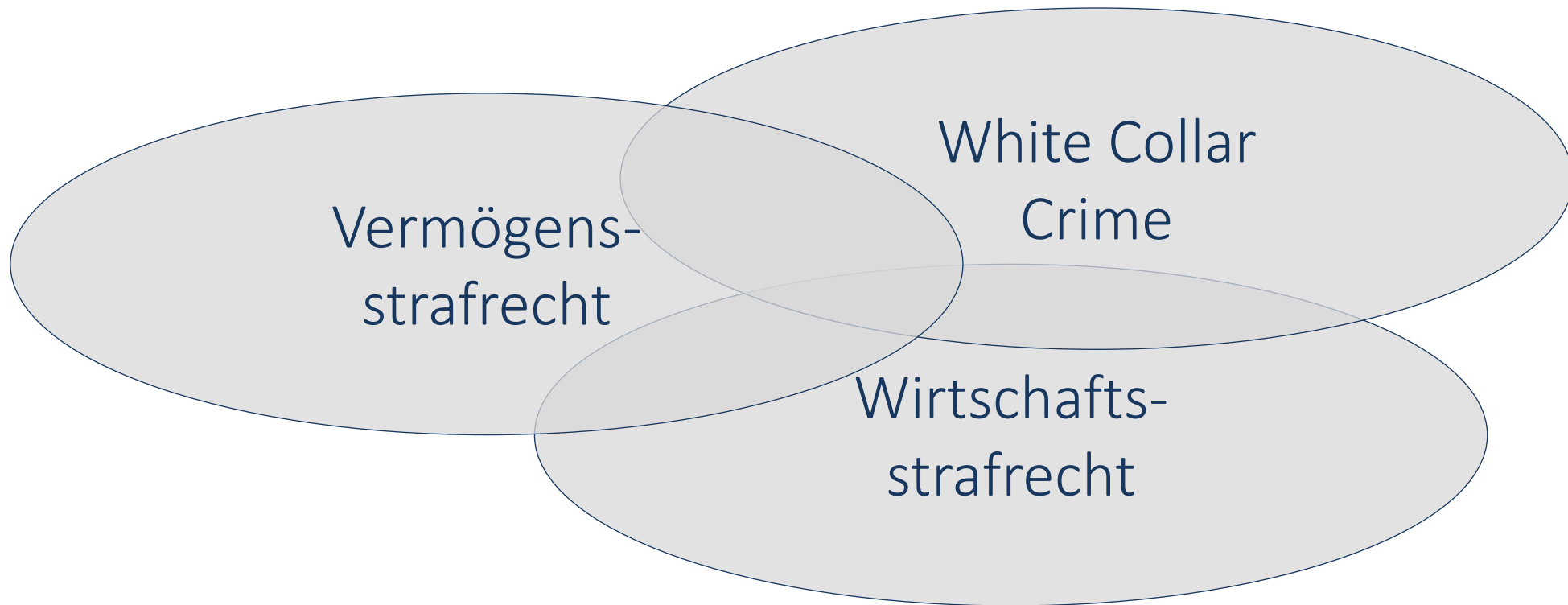
Sutherland, 27 December 1939

The Criminology Of
Edwin Sutherland

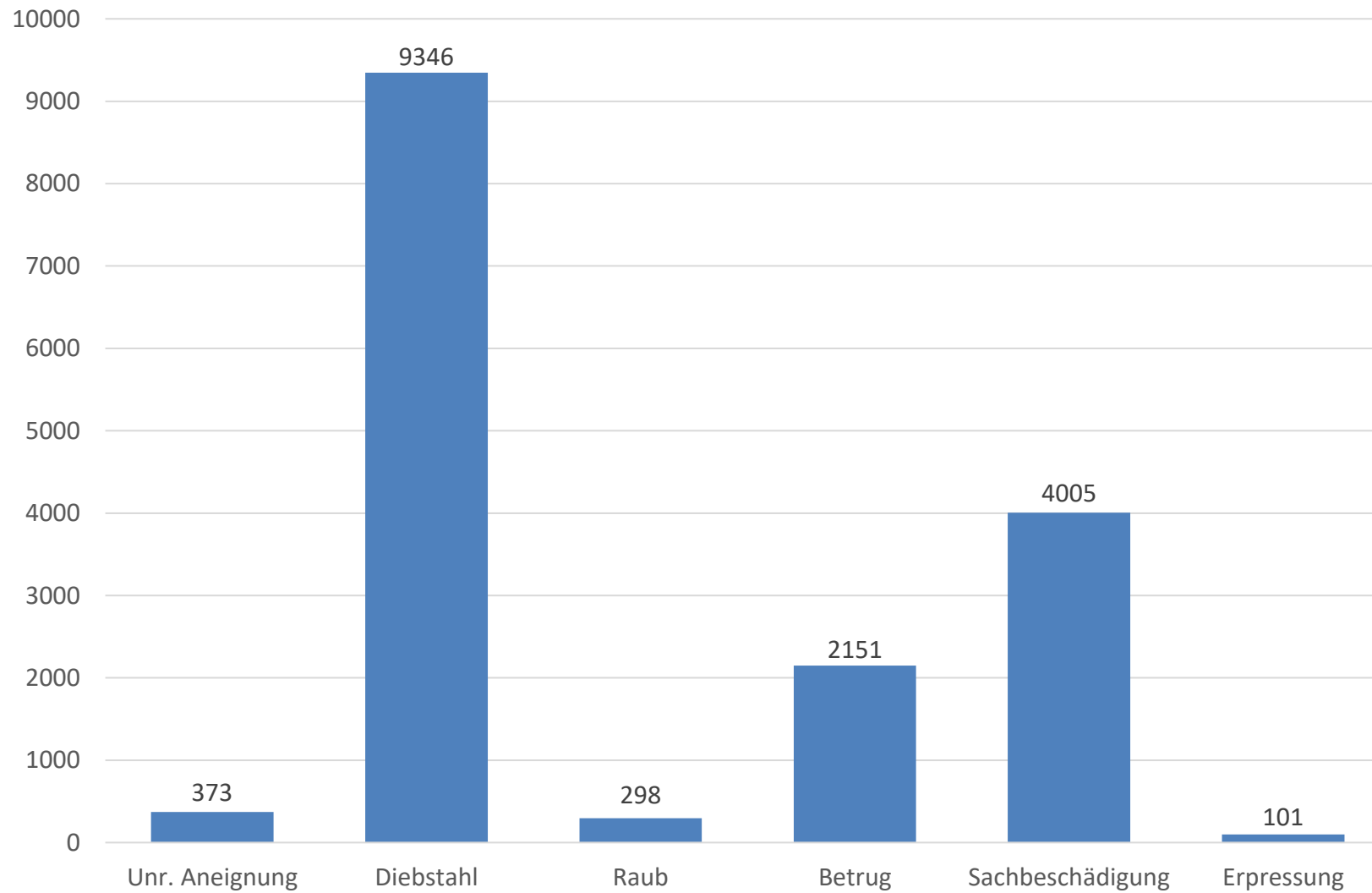


[amazon](#)

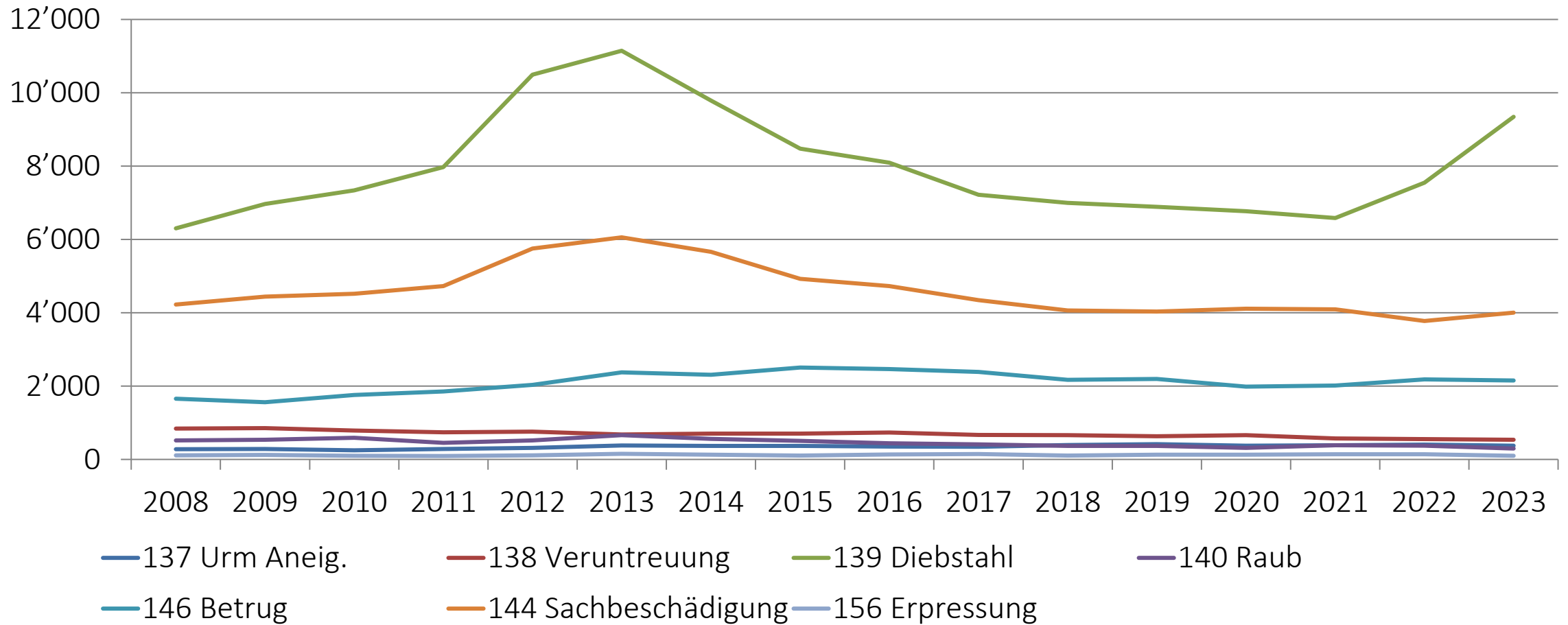
Vermögen



Vermögensdelikte 2022



Vermögensdelikte 2008-2023



II. Systematik

Vermögensstrafrecht

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137-160 StGB)
2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen (Art. 163-171^{bis} StGB)
4. Allgemeine Bestimmungen: Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter} StGB)

Zweiter Titel:¹⁹⁵
Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

1. Strafbare
Handlungen
gegen das
Vermögen.
Unrechtmässige
Aneignung

Vermögensstrafrecht/1937

1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum (Art. 137-147)
2. Strafbare Handlungen Gegen das Vermögen überhaupt (Art. 148-159)
3. Verbrechen/Vergehen gegen immaterielle Rechtsgüter (Art. 160-162)
4. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen (Art. 163-171)

1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum.
Diebstahl.

Zweiter Titel.

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Art. 137.

1. Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft:
wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt;
wenn der Diebstahl auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart.
3. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.



Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Vermögensveruntreuung (Art. 138 Z.1 Abs. 2)
- Betrug (Art. 146)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikt

– (7)

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

– Sachm

– Etc.

Vermögensdelikte

– (2)

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

–

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Vertrauensbruch

Zwang

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

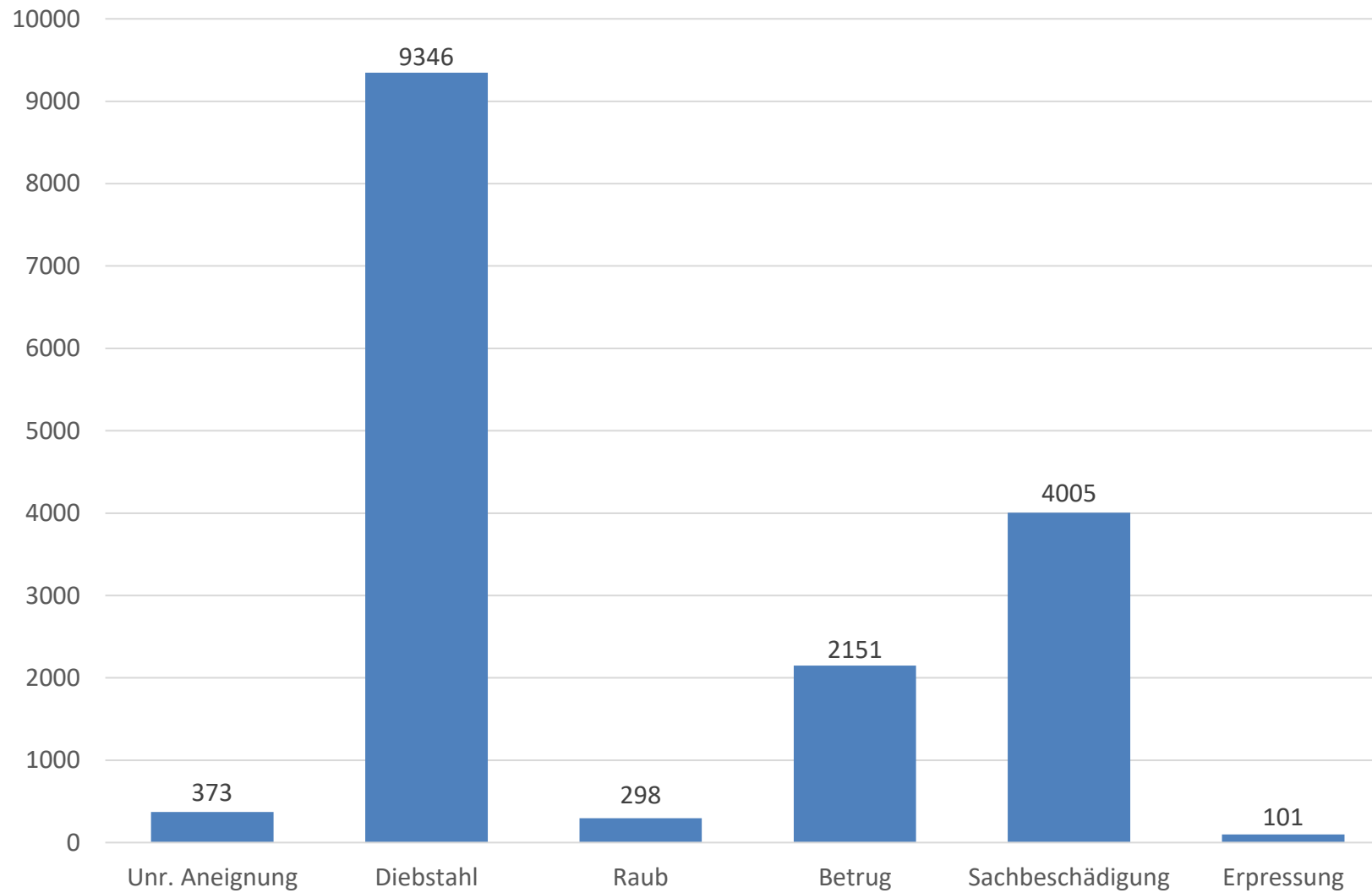
Unrechtmässige Aneignung

[Art. 137 StGB](#)

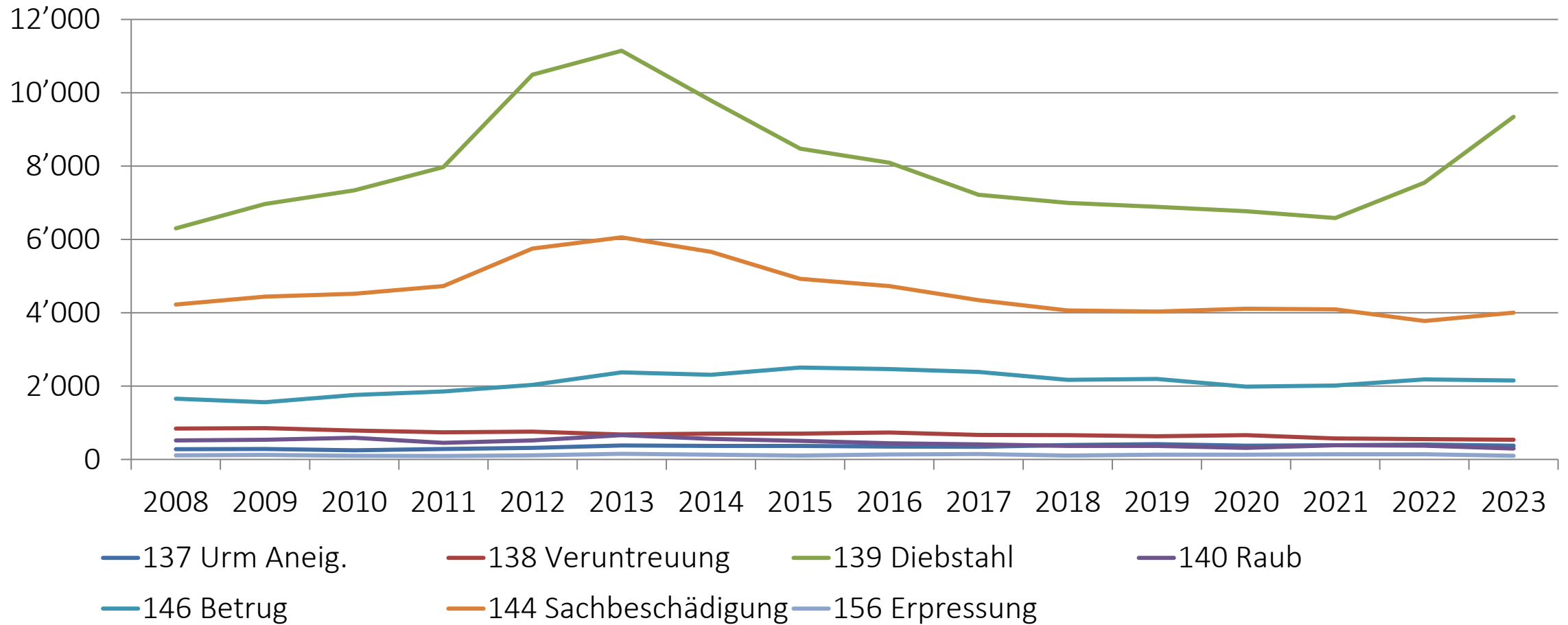
Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Vermögensdelikte 2022



Vermögensdelikte 2008-2023



Art. 141 StGB/1937 – Unterschlagung

Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

eine fremde, bewegliche Sache, die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Gewahrsam geraten ist, sich aneignet,

eine fremde, bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich aneignet,

wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,
beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Unrechtmässige Aneignung

Tatbestand

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 137 – Appropriation illégitime

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprie une chose mobilière appartenant à autrui est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire, en tant que les conditions prévues aux art. 138 à 140 ne sont pas réalisées.
2. Si l'auteur a trouvé la chose ou si celle-ci est tombée en son pouvoir indépendamment de sa volonté, s'il agit sans dessein d'enrichissement, ou si l'acte est commis au préjudice des proches ou des familiers, l'infraction n'est poursuivie que sur plainte.



Art. 137 – Appropriazione semplice

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, si appropria una cosa mobile altrui, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria, in quanto non ricorrano le condizioni degli articoli 138–140.

2. Se il colpevole ha trovato la cosa o ne è entrato in possesso in modo indipendente dalla sua volontà, se egli ha agito senza fine di lucro, o se il reato è stato commesso a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica, è punito soltanto a querela di parte.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Amtsverfolgung

Antragsprivilegierung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Amtsverfolgung

Antragsprivilegierung

Unrechtmässige Aneignung

[Art. 137 Ziff. 1 StGB](#)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Unrechtmässige Aneignung

- Sie bezahlen ihren Café, der Fr. 4.50.– kostet, mit einer Fünzigernote.
- Zu Kellner: «Machen Sie Fr. 5.—».
- Der Kellner gibt Ihnen versehentlich Fr. 95.– Retourgeld.
- Sie merken es, sagen aber nichts und verlassen das Café um Fr. 50.– reicher.



seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Täter

- Grundsatz: Jedermann
- Finder
- Empfänger
- Angehöriger



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

- Eigentümerin
- Miteigentümerin
- Angehörige



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

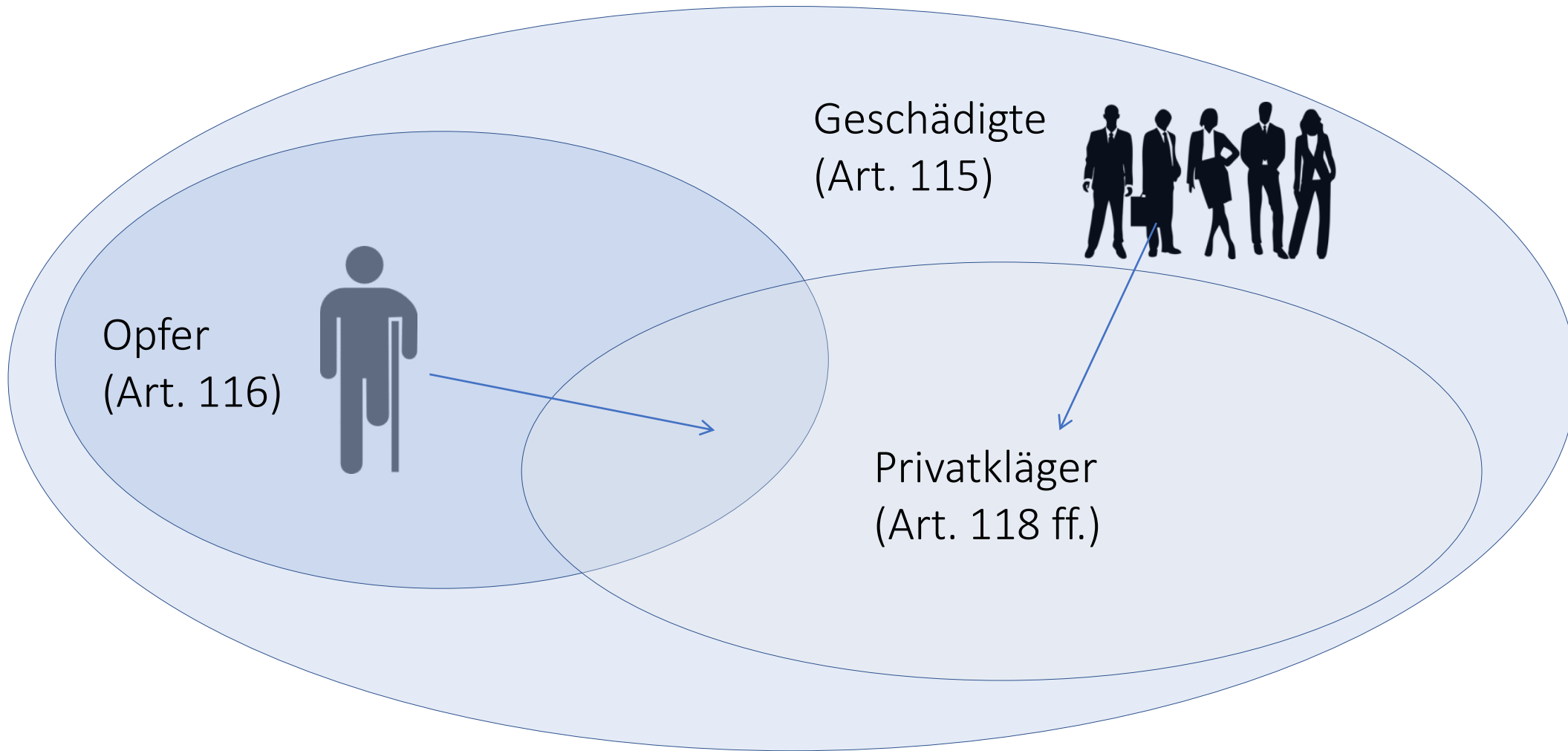
StPO
Strafprozessordnung

Art. 118 StPO – Privatkläger

¹ Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen.

² Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Zu viel retourniertes Bargeld



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche **Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen **körperlichen Sachen** sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray rectangular background. Inside the white square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 142 – Unrechtmässige Entziehung von Energie

¹ Wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

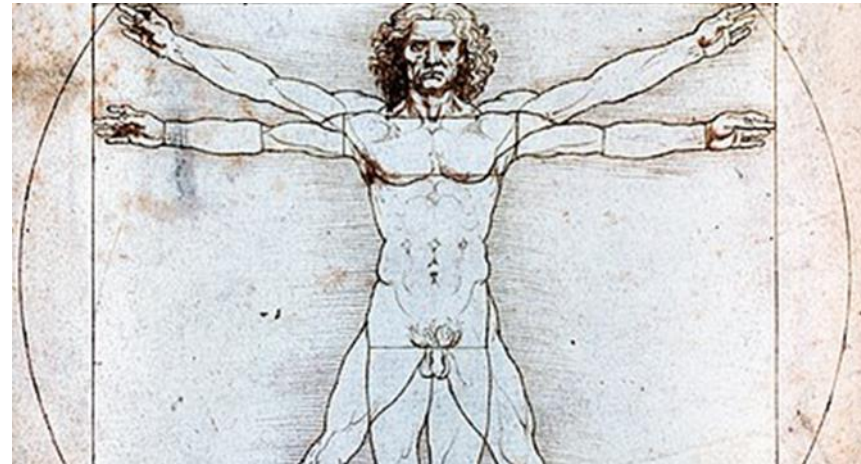
² Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



[Viginie Rebetz](#)

«[Leichname sind] Objekte, die nur in beschränktem Masse besonderen Rechtsbeziehungen unterworfen sein können.»

BGE 112 IV 34

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[Viginie Rebetz](#)

«[Leichname sind] Objekte, die nur in beschränktem Masse besonderen Rechtsbeziehungen unterworfen sein können.»

BGE 112 IV 34

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



aerzteblatt.de

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



aerzteblatt.de

BGE 112 IV 34 – Fest mit dem Körper verbundene Goldzahnbrücke ist keine Sache, Entfernung deshalb «nur» Störung des Totenfriedens.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



Art. 641a ZGB – Tiere

¹ Tiere sind keine Sachen.

² Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 110 – Begriffe

^{3bis} Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



Schwarz

BGE 81 IV 228 - «Das eingezogene Geld war somit «fremde» bewegliche Sache.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



BSK StGB⁴-Niggli/Riedo, VorArt. 137 N 38
«Keine Sachen sind ferner Rechte und
Forderungen»

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

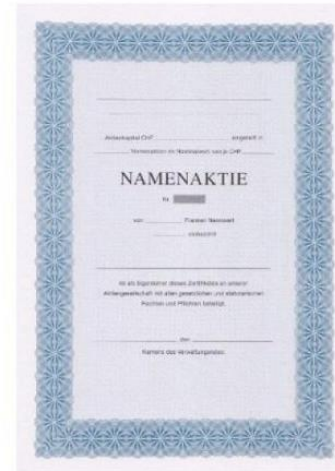
Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



Zumstein

BGE 100 IV 31 («Ein Zertifikat über Namenaktien hat die Eigenschaften eines Wertpapiers und stellt eine Sache im Sinne der Art. 137 ff. StGB dar.»).

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten



THOUVENIN/WEBER/FRÜH, [Dateneigentum – ein trojanisches Pferd](#)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Sehr geehrter Herr Thommen, sehr geehrte Mitarbeiter des Lehrstuhls.

Bei der Nachlektüre und dem Lernen mit ihren Podcasts (die ich im Übrigen sehr schätze), ist mir etwas aufgefallen. Sowohl in sämtlichen Lehrbüchern, wie auch in Ihrer Vorlesung (bzgl. Einziehung) wird behauptet, Daten seien nicht einziehungsfähig, mangels ihrer "Körperlichkeit". Entsprechend auch die Sicht des BGer. Nun ist es schon sehr bezeichnend für den Stand der Geisteswissenschaften und insbesondere der Rechtswissenschaften bzgl. neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, zu behaupten, Daten mangle es an ihrer Physis. Dem ist schlicht nicht so. Jeder Datensatz verfügt über eine Masse, so wiegt das gesamte **Internet schätzungsweise ein 1/4 Milliardstel Kilogram**. So ist denn auch ein mit Information gefüllter **256 GB USB-Stick um ca. 10-18 Gramm schwerer**, als ein "Leerer". Dies darum, weil eine zwar gleichbleibende Zahl an Elektronen im Träger bestehen, einige (oder alle) aber auf ein anderes Energieniveau gehoben werden. Energie verfügt nach Einstein immer auch über eine Masse ($e=mc^2$), die Bestimmbar, de facto (im Fall von Datenträgern) nicht messbar ist. Würde da nicht ein Ansatzpunkt liegen, die derzeit sehr unbefriedigende Herangehensweise aufzulösen.



[nsrd](#)

Art. 143 – unbefugte Datenbeschaffung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde **bewegliche** Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung



Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach **beweglichen** körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray rectangular background. Inside the white square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung



Art. 655 ZGB – Grundstücke

¹ Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke.

² Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Liegenschaften;
2. Selbständige und dauernde Rechte;
3. Bergwerke;
4. Miteigentumsanteile an Grundstücken.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray rectangular background. Inside the white square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 256 – Grenzverrückung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung



BGE 72 IV 53 – «Landwirt Möri [hat] im Herbst 1945 absichtlich und unberechtigterweise durch sein Vieh die Wiese Kappeler vollständig hatte abweiden lassen.»

RS 1981 167 – Abholzen von Christbäumen

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- 1966 fand Strahler Rufibach am Zinggenstock im Grimselgebiet auf knapp 3000 Meter eine Kluft mit Rauchquarzen.
- Er belegte die Kluft, indem er Werkzeuge an Ort und Stelle zurückliess.
- Nach überliefertem Strahlerbrauch ist damit ein Dritter von einer Ausbeutung ausgeschlossen.
- Hadorn begab sich in die Kluft und brach Kristalle aus dem Berg.



BGE 100 IV 155

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine **fremde** bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Appropriation illégitime

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprié une chose mobilière appartenant à autrui est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire, en tant que les conditions prévues aux art. 138 à 140 ne sont pas réalisées...



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

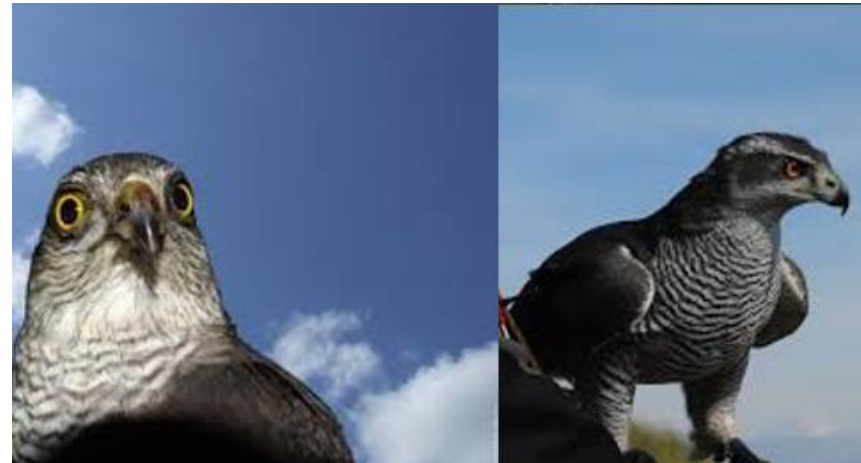
- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



BGE 132 IV 5 – «[S]e l'agente è titolare della proprietà esclusiva sulla cosa... non è ravvisabile altruità.»; BSK StGB⁴-Niggli/Riedo, VorArt. 137 N 42 «[J]ede Sache, die [nicht] im Alleineigentum des Täters ist »

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Le 20 octobre 1989, X. chassait à Puidoux avec l'aide d'un autour, oiseau rapace voisin de l'épervier.
- Selon Y., l'autour est entré dans son étable, en poursuivant une poule
- Comme il craignait que l'oiseau n'affole les vaches qui auraient pu le bousculer, Y. admet avoir frappé l'oiseau, qu'il prenait pour un épervier, avec une fourche.
- L'autour ayant été blessé d'une manière qui le rend impropre à la chasse,



Wilder Sperber (épervier)

BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht (autour)

Art. 719 – Herrenlos werdende Tiere

¹ Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist.

² Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.

³ Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- 1966 fand Strahler Rufibach am Zinggenstock im Grimselgebiet auf knapp 3000 Meter eine Kluft mit Rauchquarzen.
- Er belegte die Kluft, indem Werkzeuge an Ort und Stelle zurückliess.
- Nach überliefertem Strahlerbrauch ist damit ein Dritter von einer Ausbeutung ausgeschlossen.
- Hadorn begab sich in die Kluft und brach Kristalle aus dem Berg.



BGE 100 IV 155

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



BGE 115 IV 104 «Altpapier, welches am Strassenrand bereitgestellt wird, damit es durch eine... Organisation abgeholt... werde, stellt für den Unberechtigten eine fremde Sache dar »

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



[Tagesanzeiger](#)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit



BGE 132 IV 5

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand,
der keine Immobilie und
nicht im Alleineigentum
des Täters ist.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Tathandlung: Aneignen

«Der Täter muss einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers und andererseits den Willen auf mindestens vorübergehende Zueignung haben. Dabei genügt aber nicht, dass der Täter den Aneignungswillen hat; er muss ihn vielmehr auch betätigen»



[BGE 129 IV 223](#)

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

- Dauernder Ausschluss Verfügungsmacht
- Enteignung bei Vermischung, Verbrauch
- Gebrauchsanmassung: nicht dauernd ([Art. 94 SVG](#))

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

- Se ut dominum gerere (ZGB 934)
- Zerstörung: Enteignung, keine Zueignung
- Sachentziehung: Enteignung, keine Zueignung

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

- Verkauf
- Schenkung
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen
- Ableugnen Besitz
- Vermischen

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung



Vorsatz

- Weiss, dass CHF 50.-- Retoungeld Odeon/Kellner gehört.
- Will sich Geld einverleiben und nimmt in Kauf, dass Kellner/Odeon enteignet.



[seesawtravels](https://seesawtravels.com)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

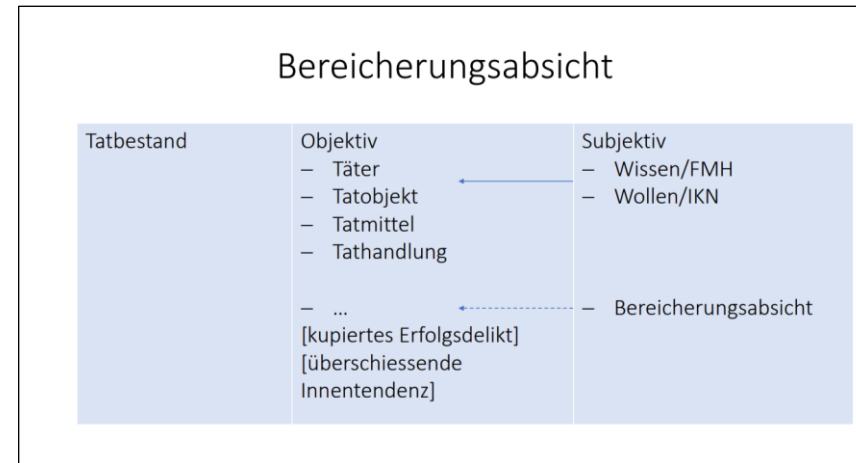
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



[BGE 107 IV 166](#) – Flying Scotsman

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



[zdf.de](https://www.zdf.de)

Bereicherungsabsicht

- A. wettet mit B. um Fr. 1000.– , dass England den EM-Final gewinnt.
- Nach dem Sieg Spaniens zahlt A nicht.
- B. nimmt A.s Computer mit.
- Ist die Bereicherung unrechtmässig?
- Art. 513 Abs. 1 OR



[zdf.de](https://www.zdf.de)

Bereicherungsabsicht

- Gast hat die Absicht, sich um CHF 50.– zu bereichern.
- Er hat keinen Anspruch auf das zu viel retournierte Geld, daher ist anvisierte Bereicherung auch unrechtmässig.



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Unrechtmässige Aneignung

[Art. 137 Ziff. 1 StGB](#)

Zusammenfassung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand,
der keine Immobilie und
nicht im Alleineigentum
des Täters ist.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen